

Unsere Themen

- [Einladung vor oder Geschenk zu Weihnachten](#)
Wenn der Geschäftspartner es „zu gut“ gemeint hat ...
- [Tipps zum Jahreswechsel 2015 / 2016](#)
Was Sie bis Sylvester noch für Ihr Geld tun sollten
- [Die interaktive Seite](#)

Einladung vor oder Geschenk zu Weihnachten:

Wenn der Geschäftspartner es „zu gut“ gemeint hat...

Geschenke zu machen, ist keine einfache Angelegenheit. Das gilt im privaten wie im dienstlichen Bereich.

Während es „privat“ aber im Regelfall glimpflich ausgeht, wenn eine Gabe mal danebengegangen oder zu großzügig ausgefallen ist, können gut gemeinte milde Gaben im geschäftlichen Umfeld mehr als nur Enttäuschung oder gar Ärger bereiten.

Wer nicht aufpasst, der kann als „Beschenkte“ sogar seinen Job verlieren.

Denn eine spezielle Vorschrift im Strafgesetzbuch (!) sagt klipp und klar:

Wer als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens „im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich ... als Gegenleistung annimmt, dass er einen anderen beim

Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

Überschrift: Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr. Entsprechendes gilt umgekehrt für diejenigen, die mit großzügigen Geschenken oder Geldbündeln sich Vorteile als Lieferanten verschaffen wollen.

Was das ausgerechnet mit Weihnachten oder ähnlichen Terminen zu tun hat? Sehr viel.

Denn Geschäftsbeziehungen sind das ganze Jahr über zu pflegen. Und gerade zum Fest der Liebe kommen – nicht nur bei „Einkäufern“ größerer Firmen – oftmals Geschenke an, die über den Rahmen einer „Aufmerksamkeit“ hinausgehen.

Solange ihre Vorgesetzten oder der Chef nichts dagegen haben (oder nichts merken), kann das gut gehen. Aber wenn, dann kann das zur Kündigung führen.

Wo aber liegt die Grenze zwischen einer – durchaus üblichen und unverbindlichen – Aufmerksamkeit und einem „Geschenk“, das arbeitsrechtlichen Ärger bringen kann?

Das Gesetz sagt dazu nichts, wie so oft, wenn es nicht möglich ist, jeden Einzelfall zu regeln.

Doch die Frage nach dem Üblichen könnte vielleicht dahingehend beantwortet werden, dass sich der Empfänger fragt, ob



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

er sich durch die Zuwendung in seiner Entscheidungsfreiheit beeinflusst fühlt, etwa wenn es um die Vergabe des nächsten Auftrags geht.

Ein Zusammentreffen in einem Restaurant bringt Geschäftspartner (in lockerer werdenden) Atmosphäre zu dienstlichen Gesprächen zusammen.

Die dadurch dem Einlader entstehenden Kosten sind „Bewirtungsaufwendungen“, die zu 70 Prozent das steuerpflichtige Einkommen mindern, die Vorsteuer zu 100 Prozent.

Und was ist ansonsten im wahren Sinne des Wortes „annehmbar“?

Vielfach wird das in firmeninternen Regelwerken beschrieben. Ein Kugelschreiber, auch wenn er einen Wert von mehr als einem oder zwei Euro hat, muss niemand mit Blick auf seinen Arbeitsplatz ablehnen.

Ein Füllhalter mit Goldfeder könnte aber des Guten schon zu viel sein. Eine Schachtel Pralinen wird ebenfalls niemanden von der Innenrevision aufregen.

Eine 6er Kiste Champagner aber sicher. Es kommt natürlich auf die individuelle Situation in der Firma an.

Im öffentlichen Dienst herrschen besonders harte Sitten, will sich doch kein Amtsleiter vorwerfen lassen, seine aus Steuermitteln bezahlten Mitarbeiterschar würde sich durch Geschenke beeinflussen lassen.

Doch auch hier dürfte das Tütchen vielleicht sogar selbst gebackener Kekse keine Probleme bringen.

Wer die – zugegeben dehnbaren - Regeln kennt, der bringt niemanden in Verlegenheit, wenn er wegen der „guten Zusammenarbeit“ nur eine „kleine Freude“ machen will...

Für Geschenke sind 35 Euro pro Jahr das Maximum

Und was gilt ansonsten steuerrechtlich, wenn es um Geschenke unter Geschäftspartnern geht?

Eine eigene Vorschrift im Einkommensteuergesetz (§ 4 Absatz 5) sagt dazu sinngemäß: Betrieblich veranlasste Geschenke mindern den Gewinn des Schenkers nur, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten „der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände“ insgesamt 35 Euro nicht übersteigen. Geschenke, die 35 Euro übersteigen, können vom Unternehmer nicht als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Kaum zu glauben, aber Tatsache: Die betrieblich veranlassten Gaben gehören bei den Empfängern zu den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen.

Wer den Bedachten Ärger mit dem Finanzamt ersparen will, der kann an ihrer Stelle den „Wert der Sachzuwendungen“ pauschal mit 30 Prozent plus Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer versteuern.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Auch Geschenke an Mitarbeiter können als Betriebsausgabe gelten. Steuerfrei ist das Geschenk allerdings nur dann, wenn der Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer maximal 60 Euro beträgt.

Beträge darüber hinaus müssen komplett als Arbeitslohn inklusive der Sozialversicherungsbeiträge versteuert werden.



Tipps zum Jahreswechsel 2015/16:

Was Sie bis Silvester noch für Ihr Geld tun sollten

Es sind nur noch wenige Wochen bis Jahresultimo. Zeit also, Geldangelegenheiten anzugehen, die noch 2015 erledigt werden sollten, um Nachteile zu vermeiden oder Vorteile zu nutzen. Wer jetzt handelt, der kann Hunderte Euro sparen – je nach persönlicher Situation.

Arbeitgeber-Bonbons: Weihnachtsgeld oder andere Geldleistungen, die ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern zukommen lassen will, sind steuerpflichtig.

Die Alternative: Ein Sachbezug, etwa ein auch beruflich genutztes Tablet, Smartphone oder ein Laptop, die steuerfrei überlassen werden können, wenn sie auch nicht ganz steuerfrei den Besitzer wechseln:

Der Chef bezahlt dafür 25 Prozent Pauschalsteuer plus Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Arztbesuch – Wer privat krankenversichert ist und in diesem Jahr noch eine „reine

Weste“ hat, Arztbesuche betreffend, der kann seinen Anspruch auf eine Beitragserstattung für 2015 („Schadenfreiheitsrabbatt“) retten, wenn er erst 2016 zum Doktor geht – auch wenn’s jetzt schon ein wenig zwicken sollte.

Dass dies für Notfälle nicht gelten sollte, versteht sich...

Außergewöhnliche Belastungen - Steuerzahler, die 2015 außergewöhnliche Aufwendungen hatten, etwa für einen Arzt oder ein Krankenhaus, die Scheidung oder eine Beerdigung, können einen Teil davon als außergewöhnliche Belastung vom steuerpflichtigen Einkommen herunterrechnen (siehe Tabelle).

Da vom Gesamtaufwand zuvor eine „zumutbare Belastung“ abgezogen wird, lohnt es sich, solche Ausgaben zu bündeln: Je mehr „Außergewöhnliches“ in einem Kalenderjahr angefallen ist, desto eher wird die Zumutbarkeitsgrenze überschritten.

Beispiel: Im Frühjahr 2016 ist eine größere Summe für einen neuen Zahnersatz zu bezahlen.

Wird noch in 2015 eine Vorauszahlung darauf geleistet, so könnten die Grenzen der Zumutbarkeit überwunden – und Steuern gespart werden, wenn in diesem Jahr noch andere außergewöhnliche Belastungen angefallen sind, etwa der Kauf einer Gleitsichtbrille.

Bei Bezahlung der Zahnersatzrechnung allein in 2016 kann es sein, dass in beiden Jahren der steuerrelevante Aufwand sich „in Grenzen“ hält – mit der Folge, dass

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

weder in 2015 noch in 2016 Geld dafür vom Fiskus zurückfließt.

Diese Eigenbelastung wird den Steuerzahlern pro Jahr „zugemutet“:

Familienstand Prozentsatz vom „Gesamtbetrag der Einkünfte“

Bis (A) 15.340 € bis (B) 51.130 € über (C) 51.130 €

Ohne Kinder

Alleinstehende (A) 5 (B) 6 (C) 7

Ehepaare (A) 4 (B) 5 (C) 6

Alleinstehende und Ehepaare mit Kindern

Bis zu 2 Kinder (A) 2 (B) 3 (C) 4

Mehr als 2 Kinder (A) 1 (B) 1 (C) 2

Autounfall - Wer 2015 einen selbst verschuldeten Unfall mit geringem Schaden (bis 500/600 €) von seiner Kfz-Haftpflichtversicherung hat regulieren lassen, der kann das Geld zurückzahlen.

Das rettet den Schadenfreiheitsrabatt (falls er sich verschlechtert haben sollte, was nicht bei allen Verträgen der Fall ist – Stichwort „Rabattretter“).

Umgekehrt kann ein bisher der Versicherung nicht gemeldeter Unfall noch bis Ende Dezember 2015 „nachgemeldet“ werden. Das kann zwar eine Rückstufung beim Schadenfreiheitsrabatt zur Folge haben – aber dennoch von Vorteil sein.

Viele Unternehmen teilen ihren Versicherten mit, ob es sich lohnt, den Schaden selbst zu regulieren oder von der Assekuranz bezahlen zu lassen.

Bausparen/Vermögenswirksame Leistungen - Wer ein Bausparkonto und Anspruch auf die Wohnungsbauprämie hat, der sollte für 2015 den höchstmöglichen Betrag darauf einzahlen: 512/1.024 Euro (alleinstehend/verheiratet). Dann gibt's die maxi-

male Prämie von rund 45/90 Euro. Die maßgebende Einkommensgrenze beträgt 25.600/51.200 Euro pro Jahr. – Für vermögenswirksame Leistungen steuert der Staat bis zu 43,00 Euro pro Jahr an Arbeitnehmer-Sparzulage bei (für Ehepaare 86,00 €), wenn der Steuerzahler 2015 bis zu 470 Euro zum Beispiel auf einen Bausparvertrag eingezahlt hat. Es spielt keine Rolle, ob die 470 Euro allein vom Arbeitgeber oder (auch) vom Arbeitnehmer eingezahlt wurden. Hier beträgt die Einkommensgrenze 17.900/35.800 Euro pro Jahr.

Betriebsausgaben – Betriebsinhaber und Freiberufler drücken ihre zu versteuernden Einnahmen 2015 nur mit betrieblichen Ausgaben im selben Jahr.

Ausnahmen gelten für regelmäßig wiederkehrende Leistungen wie Mieten und Zinsen, die zum Jahresanfang fällig werden (hier darf die Frist um 10 Tage überschritten werden). – Betrieblich genutzte „geringwertige Wirtschaftsgüter“ (etwa ein Bürostuhl, eine Aktentasche oder ein Computer) können bis zu 410 Euro netto (487,90 € brutto) sofort vom steuerpflichtigen Einkommen abgeschrieben werden – wenn sie „selbstständig“ nutzbar sind.

Betriebskosten - Vermieter haben die Betriebskosten für ihre Wohnungen spätestens zwölf Monate nach dem letzten Abrechnungszeitraum mit den Mietern abzurechnen.

Geschieht das später, so dürfen Nachzahlungen im Regelfall nicht mehr verlangt werden. Ist der Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr, so muss die Abrechnung für 2014 bis Silvester 2015 bei den Mietern eingehen, sollen noch Nachberechnungen möglich sein.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Bei späterem Eingang muss aber ein errechnetes Guthaben noch an den Mieter überwiesen werden.

Betriebsrente: Im Jahr 2015 kann ein Arbeitnehmer bis zu 4 Prozent seines Arbeitsverdienstes – maximal von 72.600 Euro = 2.904 Euro – in eine betriebliche Altersvorsorge (etwa eine „Direktversicherung“) einzahlen. Entsprechend dem individuellen Steuersatz reduziert sich dadurch die Steuerbelastung für 2015.

Geschenke für Mitarbeiter „aus besonderem Anlass“, etwa einem runden Geburtstag oder einer Weihnachtsfeier, können das steuerpflichtige Einkommen eines Selbstständigen mindern, wenn sie pro Kopf maximal 60 Euro einschließlich Umsatzsteuer gekostet haben.

Auch Sozialabgaben darauf werden nicht fällig. Wichtig: Bargeschenke mag der Fiskus gar nicht – sie sind ausnahmslos steuer- und sozialabgabenpflichtig.

Handwerkerleistungen - Aufwand für den Handwerker in den eigenen vier Wänden kann im Jahr 2015 bis zu 1.200 Euro zu einer Steuerrückzahlung führen.

Und zwar wird die maßgebende Summe unmittelbar von der Steuerschuld abgezogen – also nicht vom steuerpflichtigen Einkommen, was entsprechend dem persönlichen Steuersatz zu einer Steuerermäßigung führen würde. Maßgebend sind die Lohn- und Anfahrt-, nicht die Materialkosten.

Voraussetzung für den Ansatz des höchstmöglichen Betrages sind Kosten von mindestens 6.000 Euro (20 % davon ergeben

1.200 €). Handwerker modernisieren zum Beispiel Bäder oder tauschen Fenster aus.

Wer in diesem Jahr ein größeres Werk in Auftrag gegeben hat oder noch gibt, wodurch die 6.000-Euro-Grenze für Lohn und Fahrkosten überschritten wird, der könnte mit dem Handwerker (den Handwerkern) vereinbaren, dass bis Ende Dezember nur 6.000 Euro überwiesen werden (womit ja der Höchstbetrag erreicht ist) und der Rest Anfang 2016, wenn der 1.200-Euro-Abzugsbetrag neu voll zur Verfügung steht.

In jedem Fall gilt: Nur unbare Zahlung spart Steuern!

Haushaltsnahe Dienstleistungen - „Haushaltsnah“ sind Arbeiten von Malermeistern, Fensterputzern oder Gärtnern im oder am eigenen Haus oder der eigenen Wohnung.

Wer solche Dienste noch bis Ende 2015 bezahlt, dem werden sie – wie Handwerkerleistungen, aber bei Ausgaben bis zu 20.000 Euro bis zu 4.000 Euro - unmittelbar von der Steuerschuld abgezogen. Bedingung auch hier: unbare Zahlung.

Und der Auftragnehmer muss damit rechnen, dass in seiner Finanzamtsakte eine Kontrollmitteilung über den Verdienst landet.

Haushaltshilfe/Minijob – Im Unterschied zu den haushaltsnahen Dienstleistungen handelt es sich hier um Privatpersonen, die für Ordnung und Sauberkeit in Wohnungen und Häusern sorgen.

Oft arbeiten sie auf 450 Euro-Basis.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Soll dieser Status nicht verloren gehen, aber trotzdem Weihnachtsgeld gezahlt werden, so empfiehlt es sich, den Monatsverdienst so auszurichten, dass er inklusive der Sonderzuwendung im ganzen Jahr 5.400 Euro nicht übersteigt. – Aus Sicht der „Arbeitgeber“ der dienstbaren Geister: Für Minijobber im Haushalt ist der Steuervorteil bereits bei 510 Euro jährlich ausgeschöpft, wenn die bei der Minijobzentrale gemeldete Haushaltshilfe insgesamt 2.230 Euro verdient hat.

Heirat – Paare, die den Bund fürs Leben schließen wollen und dies noch bis zum Jahresende 2015 tun, werden für das komplette Jahr 2015 nach dem – für sie meist günstigeren - Splittingtarif besteuert.

Allerdings: Zwar erlaubt das Gesetz, dass nur kirchlich, nicht mehr vor dem Standesbeamten geheiratet wird. Steuerlich „zählt“ das jedoch nicht.

Kinderbetreuungskosten – Eltern können Aufwendungen für die Betreuung für ihre noch nicht 14 Jahre alten Kinder in Höhe von zwei Dritteln als Sonderausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen – maximal in Höhe von 4.000 Euro im Jahr.

Und dies auch dann, wenn sie nicht berufstätig sind.

Das Finanzamt erkennt – im Rahmen des Höchstbetrages - alle in 2015 geleisteten Zahlungen unter anderem für den Kinderhort, den Kindergarten, eine Kindertagesstätte, aber auch für eine Tagesmutter oder für die Beaufsichtigung bei der Erledigung von Schulaufgaben an.

Kindergartenzuschuss – Wie die Bildungseinrichtung für die Kleinsten auch heißen mag – Kindergarten, Kinderhort,

„Kita“, Tagesmutter: Übernimmt der Arbeitgeber für seine Beschäftigten die Gebühren ganz oder zum Teil, so kann er dies, quasi als zusätzliches Weihnachtsgeld, tun, ohne dass die Beschäftigten dies versteuern müssten.

Der Chef setzt den Betrag als Betriebsausgabe ab.

Krankenkassenbeiträge ... können in voller Höhe als Sonderausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden.

Bonbon des Gesetzgebers für diejenigen privat krankenversicherten, die für 2015 eine Steuernachzahlung wegen (vielleicht unerwartet) hoher Einkünfte befürchten müssen: Sie können bis zu 2 ½ Jahresbeiträge bereits vorab an ihren privaten Krankenversicherer überweisen, soweit es sich um die „Basisversorgung“ handelt (also ohne Zusatzversicherungen).

Das kann bei – vielleicht unerwartet hohen Bezügen in diesem Jahr – besondere Steuervorteile bringen. Entsprechendes gilt für die Beiträge zur Pflegeversicherung.

Rentenbeiträge - Beiträge freiwillig Rentenversicherter für das laufende Jahr müssen nicht unbedingt bis zum 31. Dezember 2015 auf dem Konto der gesetzlichen Rentenversicherer eingegangen sein. Es genügt, wenn dies bis zum 31. März 2016 für das Vorjahr geschieht.

Allerdings: Tritt zwischenzeitlich der „Versicherungsfall“ ein (etwa eine Erwerbsminderung), so wird die Rente nur aus den bis dahin entrichteten Beiträgen



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

berechnet. Deshalb: Eine frühzeitige Beitragszahlung empfiehlt sich.

Resturlaub - Wer seinen Jahresurlaub 2015 noch nicht (voll) genommen hat, der sollte sich sputen: Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit dem Arbeitgeber kann zwar eine Übertragung auf 2016 vereinbart werden. Doch muss er darauf nur unter Bedingungen eingehen, zum Beispiel weil sein Arbeitnehmer wegen einer Krankheit seinen Urlaub nicht nehmen konnte oder weil der Chef wegen vieler Aufträge eine Urlaubssperre verhängt hatte.

Im Grundsatz müsste also der Urlaub bis spätestens Ende Dezember 2015 „genommen“, nicht nur „angetreten“ sein. (Im öffentlichen Dienst sowie in manchen Tarifverträgen gelten längere Fristen.) – Arbeitnehmer, die ihre Beschäftigung erst im Laufe des Jahres 2015 aufgenommen haben, können verlangen, dass ihr Teilurlaubsanspruch auf 2016 übertragen wird.

Das Verfalldatum - etwa „31.3.2016“ - gilt bei ihnen nicht.

Riester-Rente - Rentenpflichtversicherte oder Ehepartner einer/eines solchen Versicherten können über eine private Rentenversicherung, einen Fonds- oder Bankspargplan beziehungsweise eine betriebliche Altersvorsorge sowie einen Bausparvertrag „riestern“.

Entsprechendes gilt für Beamte. Sobald für das Jahr 2015 vier Prozent der Vorjahresbruttobezüge auf einen solchen Vertrag eingezahlt wurden, steht ihnen die maximale staatliche Zulage von 154 Euro plus für jedes kindergeldberechtigtes Kind 185 Euro

zu (für nach 2007 geborene Kinder je 300 €). Erfreulich: Eigener Beitrag und Zulagen zählen zusammen, um den 4prozentigen Maximalbeitrag zu ermitteln. Unter 25jährige bekommen einen 200 Euro-Startbonus.

Die Höchsteinzahlung beträgt 2.100 Euro im Jahr und kann steuerlich mehr einbringen als die Zulagen.

Das Finanzamt prüft dann im Jahresausgleich, ob die Berücksichtigung der Beiträge als Sonderausgabe eine höhere Vergünstigung bringt als die Staatszulagen. – Auch wichtig: Ist für das Jahr 2014 die Zulage noch nicht beantragt, so ist dafür noch bis Silvester 2015 Zeit. Zugleich sollte ein „Dauerzulagenantrag“ gestellt werden. Bank oder Versicherung erledigen die Anträge dann künftig automatisch.

Beispiel für die Errechnung des „Mindesteigenanteils“ von Eheleuten, die beide „riestern“ (maximal 4 %):

- Gesamt-Jahresarbeitsverdienst brutto im Vorjahr 52.500 €
- 4 % davon 2.100 €
- Minus Zulagen für das Ehepaar 308 €
- Minus Zulage für ein (nach 2007 geborenes) Kind 300 €
Mindest-Eigenbeitrag 1.492 €

Rürup-Rente - Vor allem Selbstständige und gut verdienende Arbeitnehmer können „rürupen“: in Form einer privaten Rentenversicherung.

Die höchste steuerliche Vergünstigung für 2015 ergibt sich bei einer Einzahlung von 22.172 (für Ehepaare: 44.344) Euro. 80 Prozent davon (beim Höchstsatz also 17.737 € für einen Single, 35.475 € für



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Verheiratete) können 2015 vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Geringere Einzahlungen bringen geringere Förderungen.

Scheidung/Versöhnungsversuch – Ehepartner, die schon seit Jahresbeginn 2015 getrennt leben, weil die Scheidung läuft, können für 2015 nicht mehr das steuerlich vorteilhafte Splittingverfahren wählen.

Wird jedoch nachgewiesen, dass in 2015 zumindest ein einmonatiger „Versöhnungsversuch“ gemacht wurde (also die beiden wieder zusammengezogen sind), dann rettet das den so genannten Ehegatten-Tarif für 2015.

Daran ändert sich nichts, wenn es bei dem Versuch bleiben sollte, also die Scheidung bevorsteht...

Sparerfreibetrag – Wer seinen Geldinstituten, bei denen seine Ersparnisse liegen, keinen „Freistellungsauftrag“ eingereicht hat, dem wird die Abgeltungssteuer vom ersten Zins-Euro an dem Fiskus überwiesen.

Einen Teil davon kann er sich über den Steuerjahresausgleich zwar wieder zurückholen.

Einfacher aber ist es, den Freistellungsauftrag über 801 (für Verheiratete: 1.602) Euro jährlich seinen Banken abzugeben.

Dann werden nur die darüber hinausgehenden Zinserträge mit der Abgeltungssteuer (25 % + Solidaritätszuschlag + gegebenenfalls Kirchensteuer) belegt.

Spenden - Großzügigkeit gegenüber Notleidenden oder gemeinnützig Tätigen hono-

riert der Fiskus großzügig: Milde Gaben können bis zu 20 Prozent vom „Gesamtbetrag der Einkünfte“ (im Regelfall: Bruttoverdienst minus Werbungskosten) das steuerpflichtige Einkommen reduzieren.

Von 60.000 Euro Jahreseinkommen kann also das steuerpflichtige Einkommen auf 48.000 Euro gedrückt werden – entsprechende Spenderfreude unterstellt.

Wer noch tiefer in die Spendentasche gegriffen hat, der kann den überschüssigen Betrag noch mit den nächsten Steuererklärungen geltend machen.

Empfänger der Spenden können der Lieblingssportverein ebenso sein wie Kirchen oder die Deutsche Krebshilfe, aber auch Wohlfahrtsorganisationen und Universitäten.

Wichtig: Ohne Vorlage von Belegen – Spendenbescheinigungen der Begünstigten - zeigen sich die Finanzämter im Regelfall stur.

Bei Beträgen bis 200 Euro sind sie aber meist nicht kleinlich: Es reichen die Überweisungsträger.

Steuererklärung – Wer für das Jahr 2011 noch keine Steuererklärung abgegeben hat, der kann das noch bis Ende dieses Jahres nachholen.

Das gilt für diejenigen, die nicht verpflichtet sind, sich dem Finanzamt gegenüber zu „erklären“ – die aber auf eine Steuerrückzahlung hoffen.

Das kann zum Beispiel wegen größerer Lohnschwankungen im Laufe des Jahres der Fall sein – oder weil, etwa wegen ei-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

nes Umzugs, höhere Werbungskosten als vorhergesehen entstanden sind.

Steuerfreibetrag - Übersteigen die steuerlichen Werbungskosten 2016 voraussichtlich 1.600 Euro, so kann durch die Eintragung eines Freibetrages auf der Steuerkarte erreicht werden, dass der Arbeitgeber weniger Steuern abzieht als „ohne“.

Beantragt werden können zum Beispiel 30 Cent pro Kilometer für die einfache (im Regelfall „kürzeste“) Entfernung für die Wege zur Arbeitsstelle.

Steuerklassen-Wechsel – Steht eine Kündigung und damit Arbeitslosigkeit ins Haus, so lohnt sich möglicherweise ein Wechsel der Steuerklassen zum 1. Januar 2016.

Und zwar könnte der betreffende Ehegatte, der sich in der Steuerklasse IV oder V befindet, in die Klasse III wechseln, weil dann das Arbeitslosengeld wesentlich höher ist als in IV oder V.

Entsprechendes gilt für das Elterngeld, für dessen Berechnung allerdings komplette zwölf Monate angesetzt werden, was eine längerfristige „Planung“ nahelegt.

Die für den anderen Partner dann ungünstigere Steuerklasse wird mit der Steuererklärung im folgenden Jahr ausgeglichen.

Wichtig: Das Elterngeld wird auf Basis der Steuerklasse berechnet, die mindestens sieben Monate vor der Geburt des Kindes auf der Lohnsteuerkarte eingetragen war.

Schnelles „Reagieren“ nach Kenntnis von der Schwangerschaft kann also lohnen.

Unterhaltsleistungen – Wer an seinen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten Unterhalt zu leisten hat, der kann diese Beträge bis 13.805 Euro (gegebenenfalls plus Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die zusätzlich übernommen wurden) steuermindernd geltend machen.

Jetzt sollte geprüft werden, ob die Grenze bereits erreicht und der Steuervorteil damit ausgeschöpft ist.

Verjährung - Wer noch Schulden aus dem Jahr 2012 zu begleichen hat, etwa für den Kauf eines Fernsehgerätes, der kann darauf hoffen, dass sein Gläubiger die Frist, die am 31. Dezember 2015 abläuft, verstreichen lässt.

Andererseits muss sich derjenige, der noch Geld zu bekommen hat, beeilen, will er seinen Anspruch noch durchsetzen.

Dafür genügt weder eine telefonische Erinnerung noch eine schriftliche Mahnung. Maßgebend sind allein ein gerichtlicher Mahnbescheid (der noch vor Neujahr 2016 „zugestellt“ werden müsste) oder direkt eine Klage.

Mit einem solchen „Titel“ kann dann noch 30 Jahre lang die Forderung geltend gemacht werden.

Weihnachtsfeier – Arbeitgeber können ihren Aufwand für eine Weihnachtsfeier als Betriebsausgabe steuerwirksam ansetzen, wenn sie „Maß halten“ - das heißt: pro Beschäftigtem maximal 110 Euro ausgeben, auch dann, wenn die Partner dabei sein dürfen.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Weihnachtsgeschenk – Wo keine Weihnachtsfeier ansteht, kann es auch ein Geschenk sein, der Mitarbeitern Freude macht – und dem Chef Steuern sparen hilft.

Bis zu 60 Euro darf die Gabe kosten, soll sie „steuerwirksam“ sein – und nicht in bar gegeben werden.

Werbungskosten - Arbeitnehmern, die im Jahr 2015 – etwa mit der Pauschale von 30 Cent für jeden Entfernungskilometer für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstelle – bereits bei 1.000 Euro angelangt sind, hilft jeder Euro, der zusätzlich für Werbungskosten ausgegeben wird, Steuern sparen.

Das können zum Beispiel Fachbücher sein (Achtung: Das Finanzamt verlangt meist die Angabe des Titels auf der Quittung!) oder Material für das häusliche Arbeitszimmer.

Die vorbehaltlose Anerkennung der auf das eigentliche Arbeitszimmer entfallenden Kosten (Miete, Abschreibung) ist zwar per Gesetz abgeschafft worden.

Nachdem der Bundesfinanzhof diese rigorose Streichung für Arbeitnehmer, die im Betrieb nicht über einen eigenen Arbeitsplatz verfügen, dafür aber zu Hause betrieblich wirken, beanstandet hat, können die dadurch Begünstigten ihren Aufwand bis zu 1.250 Euro im Jahr steuerlich geltend machen. –

Auch eine berufliche Fortbildungsveranstaltung kann Steuern sparen helfen. Nicht vergessen werden sollten Gewerkschaftsbeiträge. – Freiberufler und andere Selbstständige, die den „wirtschaftlichen Schwerpunkt“ ihrer Arbeit zu Hause haben, können

den Aufwand für das (die) entsprechende(n) Zimmer voll steuerlich geltend machen.

Zahnersatz - Gesetzlich Krankenversicherte können ihren Grundanspruch auf einen Zuschuss zum Zahnersatz um bis zu 30 Prozent steigern, wenn sie wenigstens einmal pro Jahr „rein vorsorglich“ den Zahnarzt aufsuchen.

Der Grundanspruch beträgt 50 Prozent des so genannten Festbetrages, den Zahnärzte und Krankenkassen für die jeweilige Leistung des Zahnarztes sowie des Dentallabors ausgehandelt haben.

Dieser am Festbetrag orientierte Zuschuss steigt im Jahr 2016 um 10 Punkte, also um 20 Prozent auf 60 Prozent, wenn Zahnersatz benötigt wird und seit 2011 bis einschließlich 2015 mindestens einmal jährlich vorsorglich der Zahnarzt aufgesucht wurde.

15 Punkte plus auf die generellen 50 Prozent (= 30 % tatsächlich) mehr gibt es, wenn der regelmäßige Zahnarztbesuch bereits seit 2006 lückenlos nachgewiesen werden kann.

Ein 2016 angefertigter Zahnersatz, für den ein Festbetrag von 6.000 Euro existiert, kann also als Kassenzuschuss 3.000 Euro, 3.600 Euro oder 3.900 Euro einbringen – je nach Intensität der vorsorglichen Zahnarztbesuche. –

Wichtig: Sollte nur in einem Jahr der Zahn-Doktor nicht vorsorglich konsultiert worden sein, so beginnen die fünf beziehungsweise zehn Jahre neu zu laufen...



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern?

Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen.

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)